

Stadt Albstadt

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Albstadt
vom 22.11.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz- KiTaG) hat der Gemeinderat am 22. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

Daneben werden im Stadtgebiet weitere Kindertageseinrichtungen durch andere Träger (z.B. Kirchen, eingetragene Vereine) betrieben, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3
Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der „Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder“ geregelt.
- (3) Für die Aufnahme eines Kindes gelten von allen Einrichtungsträgern in Albstadt gemeinsam entwickelte, verbindliche Aufnahmekriterien in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

§ 4
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beider Sorgeberechtigten bzw. der/des alleinig Sorgeberechtigten. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch

Pflegeeltern. Zur Aufnahme eines Kindes müssen die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG und die vollständig ausgefüllten Aufnahmeunterlagen vorliegen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch beide Sorgeberechtigten bzw. der/des alleinig Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger mit der bestehenden Kündigungsfrist. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, endet die Betreuung an dem Werktag, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes beenden. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Gründe sind unter anderem

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen oder
- erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder dem Kind angemessene Förderung, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit den Vertretern des Trägers nicht ausgeräumt werden können oder
- die erhebliche Beeinträchtigung des Einrichtungsbetriebes durch das Verhalten eines Kindes oder
- der Wegzug einer Familie außerhalb der Gemarkungsgrenzen von Albstadt.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt. Gründe sind unter anderem

- die Nichtzahlung bzw. teilweise Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung oder
- die wiederholte Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten oder
- wiederholte und grobe Pflichtverletzungen der Sorgeberechtigten bzw. der/des alleinig Sorgeberechtigten oder
- das wiederholte verfrühte Bringen oder verspätete Abholen eines Kindes.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 6 erhoben. Sie sind monatlich für 12 Monate jährlich zu entrichten.

(2) Der Gebührenmaßstab ist für Kindertageseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung

- die Art der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes

- die Anzahl der Kinder, die gemäß dem Einkommenssteuergesetz kindergeldberechtigt sind und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Bei Aufnahme eines Kindes ab dem 16. des jeweiligen Monats in einer Einrichtung ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 6 Abs. 2 auf 50 von Hundert.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien der Einrichtung zu entrichten. Eine Gebührenschuld besteht auch bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung aus betrieblichen Gründen sowie wegen höherer Gewalt von weniger als zwei Wochen.

(5) Die Kosten für die Verpflegung werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben. Die Verpflegungskosten bemessen sich nach dem gewählten Verpflegungsangebot. Bei mehr als 6,5 Stunden durchgehende Betreuungszeit an einem Tag besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen.

(6) Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht.

§ 6 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder die gemäß dem Einkommenssteuergesetz kindergeldberechtigt sind und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Eine Veränderung bei der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder muss vom Gebührenschuldner unverzüglich angezeigt werden. Die Gebühr wird ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde bzw. durch vorhandene personenbezogene Daten bekannt wird.

(2) Familien mit geringen Einkünften können die Befreiung bzw. eine Übernahme der Gebühr beim Landratsamt Zollernalbkreis beantragen. Das Landratsamt entscheidet über die jeweilige Höhe der Gebührenübernahme.

(3) Für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes die Gebührensätze erhoben, die sich aus dem beiliegendem Gebührenverzeichnis ergeben, welches als Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die Höhe der Verpflegungskosten bemisst sich nach dem gewählten Verpflegungsangebot (Anlage 1).

(5) Erbrachte Leistungen des Sozialhilfeträgers für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden auf die zu zahlende Verpflegungskostenpauschale des Gebührenschuldners angerechnet.

§ 7
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. ist die/der alleinig Sorgeberechtigte des Kindes oder wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zum 1. oder zum 16. des Monats, für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Solange der Träger der Einrichtung verpflichtet ist, den Betreuungsplatz für das Kind bereitzuhalten, bleibt die Gebührenschuld auch dann bestehen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Die Gebührenschuld für das Verpflegungsangebot entsteht zusammen mit der Gebührenschuld für das Betreuungsangebot, es sei denn, das Verpflegungsangebot muss beantragt werden. In diesem Fall entsteht die Gebührenschuld zum 1. oder zum 16. des Monats, in dem das Verpflegungsangebot in Anspruch genommen wird.

Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(3) Die Gebühr, die monatlich erhoben wird, ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9
Mitteilung von Änderungen

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich ihre Adresse, die Telefonnummer ändert,
- ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert.

Die Leitung der Einrichtung leitet dem Träger die Änderungen schriftlich weiter.

(2) Gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung sind die Gebührenschuldner verpflichtet unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die Anzahl der Kinder, die gemäß dem Einkommenssteuergesetz kindergeldberechtigt sind und im Haushalt des Gebührenschuldners leben, ändert.

§ 10
Benutzungsordnung

(1) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtungen sind in einer Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung, die bei Aufnahme ausgehändigt wird, ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2019 in Kraft. Alle Forderungen bis zum Inkrafttreten der Satzung bleiben privatrechtlich, ab der Rechtskraft der Satzung werden die Kindergartengebühren öffentlich-rechtlich.